

Studienordnung

für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

für das

- Amt des Lehrers (L 1)
- Amt des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern (L 2)
- Amt des Lehrers an Sonderschulen (L 3)
- Amt des Studienrats (mit allgemeinbildenden Fächern) (L 4, L 6)
- Amt des Studienrats mit einer beruflichen Fachrichtung (L 5)

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 04. Juni 1996 nachfolgende Studienordnung erlassen*).

Die Studienordnung besteht aus den Teilen:

Teil I

Fachübergreifende Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen

Teil II

Fachspezifische Bestimmungen für das Studium in den einzelnen Prüfungsfächern

Teil III

Bestimmungen für den Teilstudiengang Erziehungswissenschaft und eine andere Sozialwissenschaft (Philosophie, Politologie, Psychologie, Soziologie)

Teil IV

Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik

Teil IV A

Fachübergreifende Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik

Teil IV B

Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik der einzelnen Prüfungsfächer

Teil V

Bestimmungen für den Teilstudiengang Grundschulpädagogik mit einem bzw. zwei Lernbereichen

Die Festlegungen der fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der fachspezifischen Bestimmungen für das Studium in den einzelnen Prüfungsfächern vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlußfassung durch den Akademischen Senat.

Teil I: **Fachübergreifende Bestimmungen** **für das Studium** **in den Lehramtsstudiengängen**

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung für Lehramtsstudiengänge regelt auf der Grundlage des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) und der Verordnung über die Ersten Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen)

*) Die „Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen“ der „Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge der Humboldt-Universität zu Berlin“ wurden am 25. Juni 1996 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt

Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung über die schulpraktische Ausbildung für ein Lehramt während des Studiums (Praktikumsordnung) vom 24. Januar 1983 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Lehramtsstudiengänge für das

- Amt des Lehrers
- Amt des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern
- Amt des Lehrers an Sonderschulen
- Amt des Studienrats (mit allgemeinbildenden Fächern)
- Amt des Studienrats mit einer beruflichen Fachrichtung.

Die fachübergreifenden Bestimmungen dieser Studienordnung gelten in Abhängigkeit vom gewählten Lehramt jeweils in Verbindung mit den Bestimmungen für die einzelnen Studienanteile der Teile II bis V.

§ 2 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang

- Amt des Lehrers
7 Semester
- Amt des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern -, Amt des Lehrers an Sonderschulen, Amt des Studienrats und Amt des Studienrats mit einer beruflichen Fachrichtung
9 Semester

(2) In der Regelstudienzeit ist ein Prüfungssemester enthalten.

(3) Im Studiengang für das Amt des Lehrers sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 120 Semesterwochenstunden (SWS) zu belegen, für die übrigen Studiengänge im Umfang von 160 SWS.

§ 3 Allgemeine Studienziele

Das Studium in den Lehramtsstudiengängen bereitet auf die Erste (Wissenschaftliche und Künstlerisch-Wissenschaftliche) Staatsprüfung und auf die berufliche Tätigkeit vor.

Die Studierenden sollen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die als fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst geprüft werden und die sie zur wissenschaftlichen Arbeit, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden, soweit nicht der Studienbeginn zu einem bestimmten Semester festgelegt ist.

§ 5 Studienvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes.

§ 6 Studienberatung

(1) In fächerübergreifenden Fragen des Lehramtsstudiums beraten die dafür zuständigen Stellen der Studienabteilung.

(2) Über die besonderen Inhalte und Anforderungen der einzelnen Prüfungsfächer und Studienanteile berät die Studienfachberatung an den jeweiligen Fakultäten.

§ 7 Gliederung des Studiums

Das Studium in den Prüfungsfächern im Sinne der 1. LehrerPO gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung - besonders geregelt in der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge - abgeschlossen. Den Abschluß des Hauptstudiums der Lehramtsstudiengänge bildet die Erste (Wissenschaftliche und Künstlerisch-Wissenschaftliche) Staatsprüfung.

§ 8 Studienaufbau

(1) Die Studiengänge setzen sich wie folgt zusammen:*)

- L1 : Amt des Lehrers
 - 54 SWS in dem gewählten Prüfungsfach (60-SWS-Prüfungsfach)
 - 10 SWS Fachdidaktik des Prüfungsfaches
 - 36 SWS Grundschulpädagogik mit zwei zu wählenden Lernbereichen
- L2 : Amt des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern
 - je 54 SWS in den gewählten beiden Prüfungsfächern (zwei 60-SWS-Prüfungsfächer)
 - je 10 SWS Fachdidaktik der beiden Prüfungsfächer

*) siehe Übersichtstabelle im Anhang

- 12 SWS Grundschulpädagogik mit einem zu wählenden Lernbereich
- L3 : Amt des Lehrers an Sonderschulen
 - 54 SWS in dem gewählten Prüfungsfach (60-SWS-Prüfungsfach)
 - 10 SWS Fachdidaktik des Prüfungsfaches
 - 16 SWS in sonderpädagogischer Grundwissenschaft
 - 60 SWS insgesamt in zwei zu wählenden sonderpädagogischen Fachrichtungen
- L4 : Amt des Studienrats
 - 72 SWS in dem gewählten Ersten Prüfungsfach (80-SWS-Prüfungsfach)
 - 8 SWS Fachdidaktik des Ersten Prüfungsfaches
 - 54 SWS in dem gewählten Zweiten Prüfungsfach (60-SWS-Prüfungsfach)
 - 6 SWS Fachdidaktik des Zweiten Prüfungsfaches
- L5 : Amt des Studienrats mit einer beruflichen Fachrichtung
 - 72 SWS in dem gewählten Ersten Prüfungsfach (80-SWS-Prüfungsfach) der beruflichen Fachrichtung
 - 8 SWS Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung
 - 54 SWS in dem gewählten Zweiten Prüfungsfach (60-SWS-Prüfungsfach)
 - 6 SWS Fachdidaktik des Zweiten Prüfungsfaches

(2) Darüber hinaus gilt für alle Lehramtsstudiengänge L1 bis L5:

- 12 SWS Erziehungswissenschaft
- 8 SWS eine zu wählende Sozialwissenschaft (Philosophie, Politologie, Psychologie oder Soziologie)
- Besuch einer Lehrveranstaltung zum Unterricht mit ausländischen Schülern
- Absolvierung eines Orientierungspraktikums und zweier Unterrichtspraktika

§ 9 Praktika

Auf der Grundlage der 1. LehrerPO und der Verordnung über die schulpraktische Ausbildung für ein Lehramt während des Studiums (Praktikumsordnung) vom 24. Januar 1983 sind folgende Praktika zu absolvieren:

Ein Orientierungspraktikum, in der Regel während des Grundstudiums.

1. Zwei Unterrichtspraktika nach Absolvierung des Orientierungspraktikums.
2. Die Unterrichtspraktika finden statt für das Amt
 - a) des Lehrers:
In dem Unterrichtsfach, das dem gewählten Prüfungsfach entspricht und in einem der gewählten Lernbereiche.
 - b) des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern -, des Studienrats, des Studienrats mit einer beruflichen Fachrichtung:
In den beiden Unterrichtsfächern, die den gewählten Prüfungsfächern entsprechen.
 - c) des Lehrers an Sonderschulen:
In einer der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem Unterrichtsfach, das dem gewählten Prüfungsfach entspricht.
3. Betriebspraktika, soweit sie für die beruflichen Fachrichtungen vorgesehen sind.

§ 10 Studienverlaufspläne

Zur Orientierung der Studierenden werden von den zuständigen Fakultäten Studienverlaufspläne aufgestellt, die Lehrveranstaltungsempfehlungen für das Grund- und Hauptstudium enthalten.

§ 11 Übergangsregelungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem Lehramtsstudiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium setzen ihr Studium nach den vorläufigen Ordnungen fort, die von den Fachbereichsräten erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurden.

Auf Antrag können die Studierenden ihr Studium auch nach dieser Studienordnung beenden. Die Wahl ist durch den Zwischenprüfungsausschuß aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1991 tritt mit Ende des Wintersemesters 2000 außer Kraft.

Teil II:
Fachspezifische Bestimmungen
für das Studium
in den einzelnen Prüfungsfächern

- II 01. Betriebliches Rechnungswesen
- II 02. Biologie
- II 03. Chemie
- II 04. Deutsch
- II 05. Englisch
- II 06. Erdkunde
- II 07. Evangelische Religionslehre
- II 08. Französisch
- II 09. Geschichte
- II 10. Griechisch
- II 11. Informatik
- II 12. Land- und Gartenbauwissenschaft /
Gartenbau/ Landschaftsgestaltung/
Landwirtschaft
- II 13. Latein
- II 14. Mathematik
- II 15. Philosophie
- II 16. Physik
- II 17. Russisch
- II 18. Sonderpädagogik
- II 19. Spanisch
- II 20. Sport
- II 21. Wirtschaftswissenschaft

Teil III:
Bestimmungen für den Teilstudiengang
Erziehungswissenschaft und eine andere
Sozialwissenschaft (Philosophie, Politolo-
gie, Psychologie, Soziologie)

Teil IV:
Bestimmungen für den Studienanteil
Fachdidaktik

- A) Fachübergreifende Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik
- B) Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik der einzelnen Prüfungsfächer

- IV B 01. Betriebliches Rechnungswesen
- IV B 02. Biologie
- IV B 03. Chemie
- IV B 04. Deutsch
- IV B 05. Englisch
- IV B 06. Erdkunde
- IV B 07. Evangelische Religionslehre
- IV B 08. Französisch
- IV B 09. Geschichte
- IV B 10. Griechisch
- IV B 11. Informatik
- IV B 12. Land- und Gartenbauwissenschaft/
Gartenbau/ Landschaftsgestaltung/
Landwirtschaft
- IV B 13. Latein
- IV B 14. Mathematik
- IV B 15. Philosophie
- IV B 16. Physik
- IV B 17. Russisch
- IV B 18. Sonderpädagogik
- IV B 19. Spanisch
- IV B 20. Sport
- IV B 21. Wirtschaftswissenschaft

Teil V:
Bestimmungen für den Teilstudiengang
Grundschulpädagogik
mit einem bzw. zwei Lernbereichen

Anhang zu § 8
Verteilung der Semesterwochenstunden für die Lehramtsstudiengänge

Studiengang mit Studienziel	Studienumfang SWS und Regelstudienzeit	Studienanteile				Prüfungsfächer
		Erziehungswissenschaft und andere wählende Sozialwissenschaft (Philosophie, Politologie, Soziologie, Psychologie)	Grundschulpädagogik/Lernbereichsdidaktik bzw. Sonderpädagogische Grundwissenschaft (*)	Fachdidaktik		
L1 - Lehrer	120 SWS 7 Semester	12 SWS u. 8 SWS 1 OP	36 SWS 1 UP	10 SWS 1 UP	54 SWS	1. Fach bzw. (**) 2 sonderpäd. Fachrichtungen 2. Fach
L 2 - Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in 2 Fächern	160 SWS 9 Semester	12 SWS u. 8 SWS 1 OP	12 SWS	10 SWS 1 UP	54 SWS	10 SWS 10 SWS 1 UP
L 3 - Lehrer an Sonderschulen	160 SWS 9 Semester	12 SWS u. 8 SWS 1 OP	(*) 16 SWS	10 SWS 1 UP	(**) 60 SWS 1 UP	54 SWS
L 4 - Studienrat	160 SWS 9 Semester	12 SWS u. 8 SWS 1 OP		8 SWS 1 UP	72 SWS	54 SWS
L 5 - Studienrat mit einer beruflichen Fachrichtung	160 SWS 9 Semester	12 SWS u. 8 SWS 1 OP		8 SWS 1 UP	72 SWS	54 SWS bzw. (**) 60 SWS (**) 1 UP

1 SWS (Semesterwochenstunde) = 1 Zeitstunde Lehrveranstaltung pro Woche ein Semester lang

OP = Orientierungspraktikum

UP = Unterrichtspraktikum